

- sonstige Genossenschaften, private Betriebe sowie selbständig und freiberuflich Tätige, die Steuern vom Gewinn bzw. Einkommen zu entrichten haben;
- kooperative Einrichtungen im Bereich der Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen für die Bevölkerung¹;

— kooperative Einrichtungen für Reparaturen und Modernisierungen an Gebäuden und baulichen Anlagen im Wohnbereich^{1, 2};

— kooperative Einrichtungen der See- und Küstenschifffahrt.

Dazu gehören nicht:

— Betriebe und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK);

— Baumschul-, Winzer- und Molkereigenossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB);

— gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPS);

— Produktionsgenossenschaften

• werktätiger Pelztierzüchter,

■ werktätiger Binnenfischer und Zierfischzüchter und deren zwischengenossenschaftlichen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen;

— private landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, private Pelztierzüchter;

e) Abnehmerbereich Einrichtungen der Religionsgemeinschaften

Dazu gehören:

— Einrichtungen zur Religionsausübung (z. B. Kirchen, Gemeindehäuser);

— Klöster;

— Verwaltungseinrichtungen;

— Ausbildungs- und Schuleinrichtungen;

— Wohngrundstücke und Hospize;

— Erholungseinrichtungen;

— Gesundheits-, Alters-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen;

— Friedhöfe;

— Betriebe mit gewerblichem Charakter (z. B. Verlage, Redaktionen, Versandstellen);

Dazu gehören nicht:

— kircheneigen¹ bewirtschaftete Land- und Forstwirtschaftsbetriebe;

f) Abnehmerbereich persönliche Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und GPG

Dazu gehören auch:

Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) oder sonstige nicht gewerbliche Abnehmer als individuelle Bedarfsträger landwirtschaftlicher und gärtnerischer Erzeugnisse bzw. landwirtschaftlichen Zucht- oder Nutzviehs.

(3) Soweit Arbeitsgemeinschaften der PGH und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks Erzeugnisse der Anordnungen Nr. Pr. 125 bis 138 beziehen, gehören diese Handelsorgane nur insoweit zu den Abnehmerbereichen gemäß

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. Oktober 1980 über kooperative Einrichtungen im Bereich der Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen (GBI. I Nr. 32 S. 316).

² Belieferung nach Preisstand 31. Dezember 1980

Abs. 2 Buchst. d, als die bezogenen Erzeugnisse nicht zum Absatz im Rahmen der von ihnen ausgeübten Großhandelstätigkeit bestimmt sind.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

— Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBI. I Nr. 14 S. 154),

— Anordnung Nr. Pr. 250/1 vom 30. März 1978 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBI. I Nr. 15 S. 182),

— Anordnung Nr. Pr. 250/2 vom 10. Mai 1979 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBI. I Nr. 25 S. 235),

— Anordnung Nr. Pr. 250/3 vom 8. Mai 1980 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBI. I Nr. 19 S. 185),

— Anordnung Nr. Pr. 250/4 vom 10. April 1981 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBI. I Nr. 13 S. 146),

— Anordnung Nr. Pr. 250/5 vom 1. Dezember 1981 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBI. I Nr. 38 S. 448),

— Anordnung Nr. Pr. 250/6 vom 20. Mai 1982 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBI. I Nr. 24 S. 439).

Berlin, den 30. Mai 1983

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Volksbildung

vom 23. Juni 1983

§ 1

Die Anordnung vom 16. August 1968 über die Sicherung einer festen Ordnung in den Einrichtungen der Vorschulziehung — Kindergartenordnung — (GBI. II Nr. 93 S. 754) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1983

Der Minister für Volksbildung
M. H o n e c k e r